

Merkblatt

Musterordnung für Sonderforschungsbereiche

Vorbemerkung

Die Ordnung eines Sonderforschungsbereichs soll ausschließlich das Innenverhältnis des Verbundes regeln. Die Beziehungen des Sonderforschungsbereichs bzw. der Sprecherhochschule (Bewilligungsempfängerin) zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ergeben sich aus den Verwendungsrichtlinien und den Vordrucken.

www.dfg.de/foerderung/formulare

Die vorliegende Musterordnung erhebt nicht den Anspruch darauf, alle in einer SFB-Ordnung zu regelnden Fragen anzusprechen. Es handelt sich um einen Mindestkatalog, der durch den Sonderforschungsbereich in den offenen Punkten konkretisiert werden muss und um individuelle Regelungen erweitert werden kann. Weitere Ergänzungen und Hinweise finden sich am Schluss dieser Musterordnung. Zudem müssen bei der Erarbeitung der Ordnung die im Hochschulrahmengesetz und im Landeshochschulgesetz sowie in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Vorschriften sowie etwaige hochschulinterne Regelungen berücksichtigt werden. Bei einem SFB/Transregio müssen die Vorschriften entsprechend auf die geänderte Situation (mehrere antragstellende Hochschulen und Standorte) angepasst werden.

Präambel

Die Beteiligung vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihre Zugehörigkeit zu (häufig) unterschiedlichen Fachbereichen / Fakultäten einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung machen eine förmliche Grundlage für die Organisation der Zusammenarbeit erforderlich, die sich in der Ordnung findet. Die Mitglieder des Sonderforschungsbereichs möchten weder mit dieser Ordnung noch im Übrigen eine rechtlich selbstständige Entität gleich welcher Art schaffen. Die aufgeführten Gremien sollen ausschließlich die interne projektbezogene Zusammenarbeit organisieren.

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich (SFB) <Titel> ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der <Name der Sprecherhochschule>¹.
2. In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten <Wissenschaftsgebiete> bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
3. Des Weiteren setzt sich der Sonderforschungsbereich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft²

1. Mitglied des Sonderforschungsbereiches kann jede Person werden, die einer der beteiligten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet

¹ "Sprecherhochschule" ist nicht in jedem Fall die Hochschule, der die Sprecherin oder der Sprecher angehört, sondern die Hochschule, die den Gesamtfinanzierungsantrag an die DFG richtet.

² Die Habilitation ist keine geeignete Mindestvoraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sonderforschungsbereich. Die Mitgliedschaft nicht zwingend an einen formalen Qualifikationsnachweis zu binden, hat den Vorteil, im Einzelfall auf der Grundlage der persönlichen Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden zu können. Da die Qualifikation in der jeweiligen Hochschule / außeruniversitären Einrichtung am ehesten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Sonderforschungsbereichs beurteilt werden kann, sollte diese Entscheidung auch beim Sonderforschungsbereich liegen.

des Sonderforschungsbereiches die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.

2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Leitungsgremium des Sonderforschungsbereiches beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt.
4. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit <mind. gleich hohes Quorum wie Aufnahme> Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Unter Beachtung der allgemeinen Regelungen (Hochschulprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleitung u.ä.) berechtigt die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereiches.
2. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Ressourcen des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der internen Organisation nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
5. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes innerhalb von <n Monaten> einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.

6. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an eine andere Einrichtung mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers bzw. des zuständigen Präsidiumsmitglieds der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten im Wert von über 10.000,- Euro während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs³

1. Der SFB hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) <Teilprojektleitendenversammlung>
 - c) Leitungsgremium
 - d) Sprecher/in
2. Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft

³ In Abhängigkeit von der Struktur des wissenschaftlichen Gesamtprogramms (Anzahl und fachliche Nähe der beteiligten Disziplinen, ihre thematischen und methodischen Verbindungen) und von der Größe des Sonderforschungsbereichs (Zahl der Teilprojekte und Projektbereiche, Zahl der Mitglieder) erweisen sich unterschiedliche Organisationsformen als zweckmäßig. Vor allem fachlich homogene, kleinere Sonderforschungsbereiche kommen meist mit den unter a), c) und d) genannten Gremien aus, wenn das Leitungsgremium den Sonderforschungsbereich auch in seiner fachlichen Zusammensetzung widerspiegeln kann. Große Sonderforschungsbereiche, an denen relativ viele Disziplinen beteiligt sind, werden gerade für die Koordinationsaufgaben einen zusätzlichen Ausschuss benötigen, der Entscheidungsbefugnisse haben kann. In Sonderforschungsbereichen von mittlerer Größe können die Koordinationsaufgaben von der Versammlung der Teilprojektleitenden wahrgenommen werden, solange ihre Anzahl nicht die Arbeitsfähigkeit eines entsprechenden Gremiums beeinträchtigt. Ein solches Gremium hat den Vorteil, dass die Teilprojektleitenden unmittelbar zu Wort kommen, während der o.g. zusätzliche Ausschuss durch Wahl zustande kommt, also ein Repräsentativgremium ist.

- b) Entscheidung über die Ordnung und ihre Änderung im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
 - d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Leitungsgremiums
 - e) Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und Publikation von Synthesearbeiten (u.a. Begriffserläuterung, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten)
 - f) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
 - g) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§8) zu zentral bewilligten Mitteln
 - h) <ggf. Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse>
2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf <die Teilprojektleitenden-Versammlung, einen Ausschuss bzw. das Leitungsgremium>⁴:
- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
 - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags und interne Vorprüfung der Teilprojektanträge
 - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
 - d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes)
 - e) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten
 - f) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB
3. Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der Mitglieder des Leitungsgremiums sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit <absoluter (Mehrheit der Mitglieder) bzw. qualifizierter (Mehrheit von z.B. Zweidrittel der Mitglieder)> Mehrheit. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit <einfacher> Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Die Mitgliederversammlung ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Hier muss sowohl über das verantwortliche Gremium als auch über die einzelnen Katalogpunkte individuell entschieden werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens <Anzahl> Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB anberaumt; die Tagesordnung wird spätestens <Anzahl> Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von <Anteil> der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Leitungsgremiums

1. Das Leitungsgremium setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung sowie <ein oder drei> weiteren Mitgliedern⁵ zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es ist entscheidungsfähig, wenn mindestens <Anteil> der Mitglieder anwesend sind.
2. Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von <mindestens zwei> Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann das Leitungsgremium bzw. einzelne Mitglieder daraus jederzeit mit <mind. gleich hohes Quorum wie Wahl> Mehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
3. Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt das Leitungsgremium für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden)⁶
 - b) Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern
 - c) Entgegennahme und Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Entscheidungen über interne Umdispositionen größeren Umfangs

⁵ Es erweist sich als sinnvoll, in das Leitungsgremium auch ein dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuzurechnendes Mitglied aufzunehmen.

⁶ Das Recht, bei der Einstellung von Mitarbeitenden der Universitätsverwaltung einen Personalvorschlag zu machen, soll bei der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler (Teilprojektleitenden) liegen, mit der oder dem die neu einzustellenden Mitarbeitenden zusammenarbeiten werden.

- e) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
- f) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
- g) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

1. Zur Sprecherin oder zum Sprecher kann gewählt werden, wer im Hauptamt unbefristet dienstrechtlich berufene Professorin oder Professor und Mitglied des SFB ist, sowie die Anliegen des Sonderforschungsbereichs in den Gremien der <antragstellende Hochschule> vertreten kann. Er bzw. sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r des Leitungsgremiums, der Teilprojektleitenden- und Mitgliederversammlung und repräsentiert den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
3. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört insbesondere
 - die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionen kleineren Umfangs
 - die Einberufung von Sitzungen des Leitungsgremiums, der Teilprojektleitenden-Versammlungen und Mitgliederversammlungen
 - die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden sowie weiterer am SFB Beteiligter
4. Die Amtszeit beträgt <mind. zwei> Jahre.⁷

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel⁸

1. Reisemittel

⁷ Eine Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers von nur einem Jahr erweist sich als wenig effektiv. Wenn ein Wechsel im Sprecheramt in kurzen Abständen stattfinden soll, sollte die Sprecherin oder der Sprecher aus dem Kreis der Mitglieder des Leitungsgremiums gewählt werden, um so Kontinuität in der Führung der Geschäfte sicherzustellen.

⁸ Hierzu muss der SFB jeweils Entscheidungsverfahren entwickeln.

2. Gastwissenschaftlermittel
3. Pauschale Mittel
4. Gleichstellungsmittel
5. <...>